



AMTSBLATT

Gemeinde Kammeltal

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal
Telefon (08223) 4006-0, Fax (08223) 4006-22 E-Mail: rathaus@kammeltal.de, Amtsblatt-E-Mail: ewo@kammeltal.de

Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG • Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Telefon 09191 7232-0 • Fax 09191 7232-30 • E-Mail: anzeigen@wittich-forchheim.de - (Privatanzeigen)

Nr. 15

Mittwoch, 10. April 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Sanierungsarbeiten Kindergarten Behlingen

Die Brandschutzmaßnahmen im Kindergarten Behlingen - hierfür wird eine neue Fluchttreppe gebaut - haben ein größeres Ausmaß angenommen als zunächst erwartet. Bei den Arbeiten wurde festgestellt, dass Balkenköpfe im Obergeschoss saniert werden müssen. Darüber hinaus muss die Elektroinstallation erneuert werden, um sie auf den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu bringen.

Nachdem bei den Sanierungsarbeiten auch noch Teile des Deckenputzes herunterbrachen, wurde der Gruppenraum mit einer neuen Fermacell-Decke ausgestattet. Vor seiner letzten Sitzung hat sich der Gemeinderat vor Ort ein Bild vom Sachstand gemacht und entschieden, dass der Kindergarten zudem eine neue Küchenzeile erhält und in mehreren Räumen der Bodenbelag erneuert wird. Die Kosten für die Sanierung werden dadurch auf 50.000 EUR steigen. Während der Bauarbeiten fanden die Kindergartenkinder vorübergehend im Kindergarten Ettenbeuren eine neue Bleibe.

Neue Hundesteuersatzung

Der Gemeinderat hat nach seiner Grundsatzentscheidung vom März die Hundesteuersatzung neu erlassen. Die Sätze steigen danach ab 2014 auf 30 EUR für den ersten und 40 EUR für jeden weiteren Hund. Kampfhunde werden mit 320 EUR berechnet. Für Blinden- und Diensthunde sowie für Hunde von Hilfsorganisationen, Forstbediensteten und Züchtern können Steuerbefreiungen bzw. Ermäßigungen gewährt werden.

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom 2. April 2013 die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Kammeltal, 10.04.2013

Wiesner, 1. Bürgermeister

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

vom 02.04.2013

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort aus in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für den ersten Hund, der kein Kampfhund im Sinn des Abs. 3 ist: | 30,00 EUR |
| b) | für jeden weiteren, im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hund, der kein Kampfhund im Sinn des § 5a ist: | 40,00 EUR |

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt der Steuersatz:

320,00 EUR

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl. S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| • Pit-Bull | • Staffordshire Bullterrier |
| • Bandog | • Tosa-Inu |
| • American Staffordshire Terrier | |

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- | | |
|---------------------|---|
| • Alano | • Fila Brasileiro |
| • American Bulldog | • Mastiff |
| • Bullmastiff | • Mastin Espanol |
| • Bullterrier | • Mastino Napoletano |
| • Cane Corso | • Perro de Presa Canario (Dogo Canario) |
| • Dog Argentino | • Perro de Presa Mallorquin |
| • Dogue de Bordeaux | • Rottweiler |

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine

Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei fallen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51 zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1981 außer Kraft.

Kammeltal, den 02.04.2013

Wiesner, 1. Bürgermeister

Ferienmaßnahmeprospekt

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Günzburg und der Kreisjugendring Günzburg haben einen neuen Prospekt für Sommer/Herbst 2013 herausgebracht. In dem darin veröffentlichten Programm sind Freizeitveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen aufgeführt, die der gesamten Landkreisjugend offen stehen. Die Broschüren liegen im Rathaus auf und können kostenlos abgeholt werden.

Kindergartennachrichten

Kindergarten Ettenbeuren

Vom 04.-08.03. fand im Kindergarten Ettenbeuren eine Bücherausstellung statt - dieses Jahr neu - auch mit der Möglichkeit dem Kindergarten selbst Bücher zu schenken. Ein herzliches Dankeschön an den Getränkehandel Wiedemann, der uns die Tische kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Vielen Dank auch an Frau Pfob (Buchhandlung Pfob, Burgau), die sich bereitwillig an unserer Aktion „Wunschbücher“ beteiligt hat, für die Bereitstellung der ausgestellten Bücher und den schnellen und reibungslosen Ablauf. Unser größter Dank gilt natürlich allen Eltern, die sich an der Aktion „Wunschbücher“ beteiligt haben. Dank Ihrer zahlreichen Spenden dürfen wir uns mit den Kindern über 13 neue Bücher freuen.

Danke, der Elternbeitrat

Kirchliche Nachrichten

Pfarrereingemeinschaft Kammeltal

Sie erreichen H. H. Pfarrer Dr. Jacob Nangelimalil, Leiter der Pfarrereingemeinschaft Kammeltal, über das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Wettenhausen unter Tel. Nr. 08223/2116, Fax-Nr. 08223/967060 (Büro)
In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Pfr. Dr. Nangelimalil unter Tel. Nr. 08223/9673021
e-Mail: pfarramt.wettenhausen@bistum-augsburg.de

Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Montaggeschlossen
Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr

„aktion hoffnung“

Kleider- und Schuhbringsammlung: Samstag, den 20. April 2013

Abgabestelle:

• Wettenhausen: 08.00 - 11.00 Uhr im Klosterhof

Bereitschaftsdienste

Regionaler ärztlicher Bereitschaftsdienst..... 01805/191212
Bundesweiter ärztlicher Bereitschaftsdienst116 117
Notarzt und Rettungsdienst 112

Apothekendienst am Wochenende

Samstag, 13.04.2013

Kronen-Apotheke, Marktstr. 16, Ichenhausen

Neue Apotheke, Ulmer Str. 77, Günzburg

Marien-Apotheke Burgauer Str. 5, Krumbach

Sonntag, 14.04.2013

Apotheke Brenner, Reindlstr. 5, Günzburg

Birnbaum-Apotheke, Bahnhofstr. 3, Thannhausen

Flexibus/Rufbus 08282/9902100

Fahrpläne www.vvm-online.de

Wasserversorgung (Rohrbrüche u.a.)

Oberes Kammeltal (Herr Schmid)0172 7358553

..... od. 08283/2002

Unterrohr (Herr Weißmann) 0171 4590 243

Unteres Kammeltal und Ettenbeuren

Herr Koop.....0173 3732757

Herr Brust 0160 90 370193

Kanalisation

Klärwärter Holl.....0151 15666135

Straßenbeleuchtung.....08223/4006-12

Wertstoffhof Ettenbeuren: Freitagsvon 14.00 - 17.00 Uhr

Komposthof Blaschke, Nusslacherhof

Mittwoch..... 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 14.00 - 17.00 Uhr

Samstag..... 09.00 - 13.00 Uhr

Müllabfuhr/Spermmüll..... 08221/95-456

Rathaus Kammeltal..... 08223 / 4006-0

Öffnungszeiten: Mo- Fr8.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich Di 16.00 - 18.00 Uhr

Termine mit Bgm. Wiesner sind auch am Wochenende möglich.

Bürgermeister Wiesner 08223 / 4006-13

Handy 0160 44 4006 1

privat 08282 / 2794

E-Mail..... ch.wiesner@kammeltal.de

Geschäftsleitung / Kämmerei

Herr Kiermasz08223 / 4006-14

Kasse

Herr Illinger.....08223 / 4006-19

Gebühren/Steuern/Abfall

Fr. Merz.....08223 / 4006-18

Rechnungswesen

Frau Seitz.....08223 / 4006-16

Melde- u. Passamt/Renten

Fr. Thomma/Fr. Hansen08223 / 4006-17

Standesamt/Friedhofswesen

Fr. Spahn.....08223 / 4006-12

Bauamt

Fr. Essenwanger08223/ 4006-11

Gottesdienst-Ordnung Behlingen/Ried

in der Woche vom 13.04. bis 21.04.2013

Sa. 13.04.13	18.00	Behl: Rosenkranz
So. 14.04.13		3. Sonntag der Osterzeit
	10.00	Behl: Feierliche Erstkommunion
Di. 16.04.13	17.30	Behl: Messannahme und Rosenkranz
	18.00	Behl: Abendmesse
		HM Jakob Hirsch und Sohn Jakob
		HM Theresia und Franz Micheler
Sa. 20.04.13	19.00	Behl: Vorabendmesse
So. 21.04.13		4. Sonntag der Osterzeit Weltgebetstag für geistliche Berufe

Gottesdienst-Ordnung Ettenbeuren

in der Woche vom 13.04. bis 21.04.2013

Sa. 13.04.13	19.00	Vorabendmesse
		JM Anna Ganser
		JM Johann Hofer
		JM Michael, Viktoria und Inge Wagner
So. 14.04.13		3. Sonntag der Osterzeit
Do. 18.04.13	19.00	Egenhofen: Abendmesse
		JM Hubert Eisenlohr und Eltern
		Michael und Maria und Angehörige
So. 21.04.13		4. Sonntag der Osterzeit - Weltgebetstag für die geistlichen Berufe
	10.00	Wett: Pfarrgottesdienst
		HM Ludwig Gruber
		HM Josef und Kreszenz Krumm
		JM Friedrich Stocker
		JM Helmut Michel und Eltern
		JM Dora und Karl Pannwolf

Friedhof-Ettenbeuren

Mitteilung

An der Nordseite vom Friedhof im Bereich der Kirche, werden nach Ostern ab der 15. Kalenderwoche die Grabhecken entfernt.

Die Kirchenverwaltung

Gottesdienst-Ordnung

Wettenhausen-Hammerstetten

in der Woche 13.04. bis 21.04.2013

Sa. 13.04.13	17.00	Wett: Rosenkranz
	19.00	Ham: Fatima-Rosenkranz
So. 14.04.13		3. Sonntag der Osterzeit
	10.00	Wett: Pfarrgottesdienst
		JM Loni Langer
		JM Gislinde Kempfer
		HM Elisabeth und Otto Dorner
		JM Katharina und Jakob Kiehbacher
		HM Franziska und Matthias Joas
		und Angehörige
		HM Josef und Maria Wirth
		JM Theresia Hentschel
		HM Emanuel Mändle
Di. 16.04.13	10.00	Wett: Eltern-Kind-Gruppe
	11.30	Wett: Kloster-HM
Mi. 17.04.13	14.00	Wett: Hoigarta
	18.00	Ham: Abendmesse
		JM Josef Käsberger
		HM Josef Schmidt und Theresia Fleck
Fr. 19.04.13	18.00	Wett: Kloster-HM
Sa. 20.04.13	17.00	Wett: Rosenkranz

So. 21.04.13

10.00

4. Sonntag der Osterzeit- Weltgebetstag für geistliche Berufe

Wett: Feierliche Erstkommunion
HM Fam. Fendt und Strobel
HM Fam. Brutscher und Bader
Musik. Gestaltung Frauenchor

Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt **Ichenhausen** ist auch zuständig für die evangelische Religionsangehörigen in der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Sie erreichen Herrn Pfarrer Marcus Reichel über das evang. Pfarramt in Ichenhausen, Günzburger Str. 64, Tel. 08223/4638, Fax: 08223/409701, E-mail: pfarramt.ichenhausen@elkb.de

Für die Evangelischen in **Hammerstetten** ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in **Burgau** zuständig. Sie erreichen das Evangelische Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, unter Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: pfarramt.burgau@elkb.de Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt. Über das Gemeindeleben informieren Sie der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günzburger Zeitung.

Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

Zeitraum: 10.04.2013 - 17.04.2013

Mittwoch, 10.04.2013

19.30 - 22.00 Uhr SESK - Starke Eltern - Starke Kinder
im evang. Gemeindehaus

Donnerstag, 11.04.2013

14.00 Uhr Seniorenkreis

Sonntag, 14.04.2013 - Misericordias - KV-Rüstzeit

09.00 Uhr Gottesdienst in Fachklinik
(Pfr. i. R. Ixmeier)

10.00 Uhr Hauptgottesdienst in St. Peter und Paul
Kirche (Pfr. i. R. Ixmeier)
gleichzeitig Kindergottesdienst

Mittwoch, 17.04.2013

09.30 Uhr Mutter- und Kind-Gruppe
19.30 - 22.00 Uhr SESK - Starke Eltern - Starke Kinder
im evang. Gemeindehaus

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Wettenhausen - Hammerstetten - Kleinbeuren

Beschlussbekanntgabe

Die Jagdversammlung hat auf ihrer letzten Generalversammlung, am 23.03.2013, unter Tagesordnungspunkt 5 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jagdpachtschilling wird zur Feldweginstandsetzung verwendet.

Josef Lauter

- Jagdvorsteher -

Feuerwehrverein Goldbach-Hartberg

Ankündigung:

Der Feuerwehrverein Goldbach-Hartberg führt am Samstag den, 20. April 2013 wieder eine Schrott-, Alteisen- und Altkleidersammlung durch.

Bitte stellen Sie ab 8.00 Uhr die Gegenstände gut sichtbar am Straßenrand ab. Für die Bereitstellung bedankt sich der Feuerwehrverein Goldbach-Hartberg recht herzlich.

Musikverein Behlingen-Ried e.V.

Der **Musikverein Behlingen - Ried** e.V. lädt alle aktiven und passiven Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins zu seiner alljährlichen Generalversammlung ein. Wir würden uns freuen eine große Anzahl interessierter Bürger und Bürgerinnen bei unserer Versammlung begrüßen zu dürfen.

Generalversammlung

Sonntag 14. April 2013 im Gasthof Seitz in Ried.

Beginn: **20.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Ralf Zimmermann
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsberichte
 - a. Vorstand Ralf Zimmermann
 - b. Dirigent Raimund Stocker
4. Bericht des Kassenwartes Seitz Werner
5. Entlastung von Kassenwart und Vorstandschaft durch die Kassenprüfer
6. Grußworte der Gemeinde
7. Termine und Vorhaben 2013
8. Wünsche und Anträge

Anträge und Wünsche zur Generalversammlung sind spätestens 4 Tage vor Beginn der Hauptversammlung mündlich oder schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.

Vorinformation:

Der Musikverein Behlingen - Ried unternimmt dieses Jahr am **23. Juni** einen Tagesausflug ins schöne Mittenwald. Wir umrahmen dort das allsonntägliche Kurkonzert zwischen 11⁰⁰ Uhr und 12⁰⁰ Uhr mit unserer Blasmusik. Soweit noch Plätze frei sind im Reisebus können Sie wenn Sie wollen für einen kleinen Unkostenbeitrag mit uns nach Mittenwald fahren und dort einen schönen Sonntagsausflug erleben. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben bitten wir Sie sich umgehend bei unserem 1. Vorstand Ralf Zimmermann unter der Telefonnummer 0174 3166479 anzumelden. Hier erfahren Sie näheres und auch die Busabfahrtszeit.

Zimmermann Ralf, 1. Vorstand

Ettenbeurer Vereine

Einladung zum Maibaumfest

Wir laden Sie am Dienstag, den 30. April 2013 ab 19.30 Uhr zu unserem traditionellen Maibaumfest in die beheizte Gemeindehalle in Ettenbeuren ein. Die musikalische Gestaltung des Festes übernimmt die Kammeltaler Blasmusik Ettenbeuren. Für reichhaltige Speisen sorgt das bewährte Küchenteam.

Wir möchten Sie bereits zum Aufstellen des Maibaumes um 19.00 Uhr am Ettenbeurer Rathaus einladen. Nachdem der Maibaum steht, gehen wir in einem gemeinsamen Festzug zur Gemeindehalle.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen eine schöne Feier in den Mai.

Die Ettenbeurer Vereine

Vhs kammeltal

V702 Kammeltal

Schmerztherapie in der Naturheilpraxis

Dieser Vortrag möchte Ihnen einen Überblick verschaffen über gezielte Schmerztherapie ohne Medikamente und chemische Schmerzmittel. Welche alternativen Möglichkeiten stehen dem Patienten je nach Krankheitsbild zur Verfügung und welche Vorteile kann eine alternative Behandlungsmethode für den Patienten bringen? Nach dem Vortrag steht Ihnen der Dozent gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Holger Döhnel, Heilpraktiker, Hypnosetherapeut

1 Abend, 15.04.2013

Montag, 20:00 - 21:30 Uhr

Kammeltal, Grundschule Ettenbeuren, Sitzungssaal, EG, Kirchenweg 15

Eintritt: 4,00 EUR ermäßigt 3,00 EUR

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Deutsche Rentenversicherung warnt vor Trickbetrüchern am Telefon

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern warnen vor Trickbetrüchern: Derzeit melden sich vermehrt Rentempfänger bei der Deutschen Rentenversicherung und teilen mit, sie seien von angeblichen Mitarbeitern der Rentenversicherung angerufen worden.

Die Rentnerinnen und Rentner werden dabei unter anderem mit den Worten „Pfändung“ und „fehlerhafte Berechnung“ konfrontiert. Die Betrüger wollen damit vermutlich persönliche Bankdaten ermitteln oder die Rentempfänger dazu bewegen, Geldbeträge auf ein Konto zu überweisen.

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Anrufern nicht um Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung handelt.

Auf keinen Fall sollten Betroffene am Telefon persönliche Daten angeben oder aufgrund eines Anrufes Überweisungen vornehmen.

Spende Blut - Rette Leben

Freitag, 12.04.2013, 17.00 - 20.30 Uhr

Ichenhausen

Freiherr-von-Stain-Mittelschule

(rotes Gebäude)

Gartenstr.11

Alle in Bayern angebotenen Spendetermine finden Sie im Internet unter www.blutspendedienst.com oder über unsere kostenfreie Telefon-Hotline 0800/1194911

Sie sind uns herzlich willkommen!

Bitte bringen Sie zu jeder Blutspende unbedingt entweder Blutspendepass, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit.

Ein Klick mit der Maus und die Sache ist gegessen.



Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de

LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck